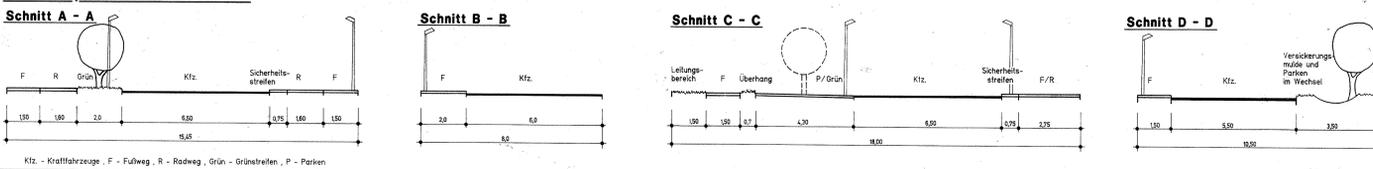


Planzeichnung Teil A



Straßenquerschnitte M 1:100



Planzeichenerklärung (PlanZV 90)

- I. Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen...
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)
6. Flächen für Versorgungsanlagen...
7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)
9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung...
10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB)
11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
12. Sonstige Planzeichen

II. Bestandsunterlagen

- vorhandene Gebäude
Flurstückskanumer
Flurstücksgrenze
Höhepunkte mit Höhenangabe über NN
vorhandene Straße
vorhandene Bäume

III. Hinweise

- geplante Grundstücksgrenze
Geplanter Fuß-/Radweg innerhalb der Grünfläche
zu entfernende Gebäude
zu entfernende Fernwärmeleitung

Text Teil B

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- I. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1. Zulässige Nutzung in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen...
5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB
6. Flächen für Versorgungsanlagen...
7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
8. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB
9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung...
10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 96 LbauO M-V

- 1. Die Außenwände der Gebäude sind in den Materialien Ziegel- oder Putzmauerwerk oder matten (nicht glänzenden) Blechmaterialien zu verkleiden.
2. Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 25° zulässig, sind diese im Abstand von 10 m vertikal zu gliedern.
3. Bei Bauwerken ohne bauliche Gliederung der Wände, sind diese im Abstand von 10 m vertikal zu gliedern.
4. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Traufe an Geschäfts- und Gewerbetrieben angebracht werden.
5. Ordnungswidrigkeiten

Nachrichtliche Übernahme

- 1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStGH M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. Innerhalb der kenntlich gemachten Flächen, deren Böden einheitlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind weitere Überwachungen, Untersuchungen und Sanierungen erforderlich.

IV. Nachrichtliche Übernahmen

- AP Aufnahmepunkte Katasteramt

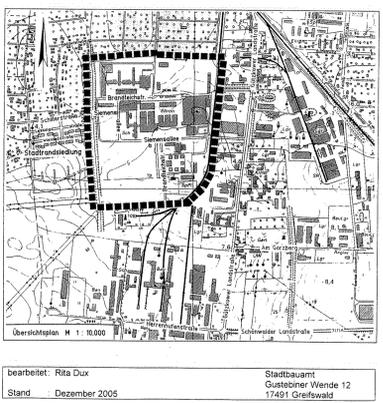
Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 21.12.1993 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 18.02.1998, vom 25.03.1996 bis zum 26.04.1996 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts durchgeführt worden.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Bürgerschaft hat am 02.11.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2000 bis zum 28.01.2001 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:
Montag 9:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
7. Der katastrmäßige Bestand am 06.09.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
9. Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.03.2006 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.03.2006 gebilligt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.
12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.05.2006 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 244 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2002 (GVBl. M-V S. 351), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.03.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „Technologiepark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- 1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 21.12.1993 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 18.02.1998, vom 25.03.1996 bis zum 26.04.1996 durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts durchgeführt worden.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Bürgerschaft hat am 02.11.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2000 bis zum 28.01.2001 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:
Montag 9:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
7. Der katastrmäßige Bestand am 06.09.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
9. Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.03.2006 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.03.2006 gebilligt.
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.
12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.05.2006 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.



Bebauungsplan Nr. 6 - Technologiepark -
Gemarkung Greifswald, Flur 14 und 39
Satzung M 1:1.000